

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Band: 14 (1899)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XIV. Jahrgang.

Nr. 6.

I. Juni 1899.

Inhalt: 1. Dislokation des Lehrmittelverlages. — 2. Die ungeteilte Schule und das Schulgesetz. — 3. Kreisschreiben an die Schulbehörden und Lehrer betr. Untersuchung der in das Alter der Schulpflicht eingetretenen Kinder auf das Vorhandensein geistiger oder körperlicher Gebrechen. — 4. Dito Kreisschreiben an die Bezirksschulpflegen. — 5. An die Vorstände der gewerbl. Fortbildungsschulen und der die hauswirtschaftliche und berufliche Ausbildung der Mädchen bezweckenden Anstalten. — 6. Ferialkurse an der Universität Lausanne und der Akademie in Neuenburg. — 7. Direktorialverfügung in Sachen Turnschule. — 8. Patentirung von Arbeitslehrerinnen. — 9. Besuchsordnung für die Sammlungen des schweiz. Landesmuseums in Zürich. — 10. Verhandlungsgegenstände für die Schulkapitel 1899/1900. — 11. Kleine Mitteilungen. — 12. Inserate.

Beilage: Besuchsordnung für die Sammlungen des schweizerischen Landesmuseums in Zürich.

Zur gefl. Beachtung für die Schulpflegen und Lehrer.

Schulpflegen und Lehrern bringen wir anmit zur Kenntnis, dass der kantonale Lehrmittelverlag seit Mitte Mai a. c. vom Obmannamt nach dem kantonalen Verwaltungsgebäude zum Turnegg verlegt worden ist, so dass von nun an allfällige Bestellungen etc. an die Adresse: „**Kantonale Lehrmittelverwaltung, Turnegg, Zürich**“ zu richten sind.

Zürich, den 18. Mai 1899.

Die Erziehungsdirektion.

Die ungeteilte Schule und das Schulgesetz.

Laut einer amtlichen Zusammenstellung vom Jahre 1898 zählt der Kanton Zürich 238 ungeteilte Schulen. Diese Art Dorfschule ist durch örtliche Verhältnisse bedingt und hat sich derart eingelebt, dass man jede Änderung fürchtet. Viele Laien und Sachverständige sehen in der ungeteilten Schule keinen Notbehelf, sondern eine Musteranstalt.

Man rühmt den Schülern der ungeteilten Schulen nach, dass sie zwar weniger Kenntnisse besäßen, sich aber dafür das, was sie im Leben unbedingt brauchten, besser eingepägt hätten, als ihre Altersgenossen, die unter anscheinend günstigeren Verhältnissen die elementaren Kenntnisse erwerben. Man sagt, dass jene sich oft geistig regsamer, selbsttätiger und selbständiger erwiesen, dass sie gesitteter, fürs Zusammenleben mit andern besser vorbereitet wären, als diese. Hier ist nicht der Ort, diese Behauptungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen, hören wir, wie man sie zu erklären sucht. Es heisst, die ungeteilte Schule könne bei ihren kleinen Klassen die Eigenart der einzelnen Schüler besser berücksichtigen und entwickeln. Sie müsse ihre Schüler bei der Einübung des Stoffes mehr sich selbst überlassen, die fähigeren durch Veranlassung zur sorgfältigeren und weitergehenderen Ausführung der gestellten Aufgaben in Atem halten, sie durch Abgabe von passender Literatur aus der Schulbibliothek und Betätigung als Hilfskräfte belohnen. Ältere Schüler repetirten, wenn Stoffe, die dem Gedächtnis zu entschwenden drohten, neu behandelt würden, und der Lehrer suche bei derartigen Beobachtungen den Stoff von neuen Gesichtspunkten aus zu beleuchten. Er sehe sich veranlasst, obere Klassen mit untern zusammenzuziehen, um einen edeln Wettstreit zu entfachen, er selbst verknöchere weniger leicht, leide weniger unter der Korrektur, da die schriftlichen Arbeiten eine grössere Manigfaltigkeit aufwiesen; zudem könne er ältere Schüler zur Mitarbeit heranziehen. Man macht ferner darauf aufmerksam, dass die ungeteilte Schule das vollkommenste Bild der Gesellschaft biete, in der auch Jüngere und Ältere, Starke und Schwache sich vertragen, der Autorität sich fügen und berechtigtes Selbstgefühl zeigen müssten.

Begeisterte Lehrer wüssten zum Preise der ungeteilten Schulen noch mehr anzuführen. Und es gibt noch begeisterte Lehrer. Freudig werden diese, wenn Sing- und Ergänzungsschule ihre Kräfte nicht mehr beanspruchen, sich der Führung ihrer ungeteilten Schulen widmen, trotzdem sie täglich für 6 Klassen bis 24 Lektionen vorzubereiten, die nötigen Ver-

anschaulichungsmittel zu beschaffen, die Lektionen durchzuführen, für passende Beschäftigung im Anschluss an dieselben, für die Korrektur der Arbeiten und die Handhabung der Disziplin zu sorgen haben werden.

Fürwahr, eine Unsumme von Arbeit. Einem Anfänger sollte man diese schwierigste Aufgabe der Schulführung nicht zuweisen; aber zu wünschen ist, dass jeder Lehrer sich einige Jahre damit befasse. Schade, schade, dass junge Lehrer, die sich in solchen Verhältnissen bewährt haben, dem Rufe nach der Stadt oder industriellen Orten folgen. Zu einer gedeihlichen Wirksamkeit an einer ungeteilten Schule gehört eine längere Dauer derselben. Staat und Gemeinde werden vereint den Lehrer an seine Stelle zu fesseln suchen. Nicht durch Zwang, sondern durch freundliches Entgegenkommen. Auf allen Stufen ist der Erfolg der Lehrtätigkeit wesentlich von der Berufsfreudigkeit des Lehrers bedingt. Die Mittel, diese zu wecken, sind bekannt: Verständnis bei den Schülern, etwas Anerkennung durch Behörden und Publikum und eine Bezahlung, die der Arbeit einigermaßen entspricht.

Kein Wunder, wenn im Hinblick auf die zusammengestellten Vorzüge der ungeteilten Schule auf dem Lande in Laien- und Lehrerkreisen der Wunsch wach wird, dass die eigene Dorfschule ungeteilt bleibe. Dieser Wunsch verquickt sich mit einer Geldfrage. Unter der Voraussetzung, dass die Annahme des neuen Schulgesetzes zur Teilung seiner Schule führen müsste, dürfte mancher Bürger ein „Nein“ in die Urne legen. Seine Bedenken zu zerstreuen, ist der Zweck dieser Zeilen.

Die Beigabe zeigt, dass der Stundenplan einer ungeteilten Schule so eingerichtet werden kann, dass nie mehr als 6 Klassen in einem Schulzimmer versammelt sind. Dieses wird also in Bezug auf Raum und Bestuhlung auch fortan genügen; es sei denn, dass die Schülerzahl der 7. und 8. Klasse ungleich grösser wäre, als diejenige der 1. und 2., der 3. und 4. oder der 5. und 6. Sicher ist dies nur ausnahmsweise der Fall. Die Schüler werden freilich nicht immer an den gleichen Plätzen sitzen können. Die Anordnung der Schulstunden, wie sie die Pläne vorsehen, hat durchaus nichts Verbindliches;

wo Abweichungen wünschbar erscheinen, sind sie leicht durchzuführen, ohne dass die Schülerzahl sich steigert.

Der Plan A, der für den Vormittag 4 und für den Nachmittag 2 Stunden Unterricht vorsieht, empfiehlt sich ganz besonders dadurch, dass der Schülerwechsel, der dreimal wöchentlich im Laufe eines Vormittags stattfindet, in die Pause fällt, also gar keine Störung nach sich zieht. Nach diesem Plane haben die Schüler der 7. und 8. Klasse bereits drei Nachmittage in der Woche frei; wollte man ihre Stundenzahl von 30 — so viele sind eingesetzt — auf 28 herabsetzen, liesse sich sogar ein vierter frei machen, was der Bevölkerung, die Landwirtschaft treibt, sicher erwünscht wäre. Die leistungsfähigsten Kinder (wenigstens die Knaben, die Mädchen müssten zweimal die Arbeitsschule besuchen) ständen dann von 11 Uhr an an vier Nachmittagen zur Verfügung. Begnügt sich eine Schulgemeinde im Sommerhalbjahr mit 8 wöchentlichen Stunden für die 7. und 8. Klasse, so können diese Arbeitskräfte allerdings noch ausgiebiger verwendet werden. Der Umstand, dass die oberen Klassen fast immer zugleich in der Schule sitzen, ermöglicht es, diese in einzelnen Fächern, wie Singen, Turnen, Schreiben, gelegentlich auch in Naturgeschichte und Geschichte zusammenzuziehen. Die beiden Nachmittagsstunden können für die oberen Klassen hauptsächlich zur Einübung der Fertigkeiten verwendet werden, so dass dem Lehrer Zeit bleibt, die Elementarklassen, namentlich die erste, eingehender zu berücksichtigen. Als besonderer Vorzug verdient noch hervorgehoben zu werden, dass die Schüler der 1. und 2. Klasse, die so rasch ermüden, am Vor- und Nachmittag nur zwei Stunden haben. — Bedenken erregt einzig, dass die Mädchen der 4., 5. und 6. Klasse nicht mehr, wie bisher, für den Unterricht in den Handarbeiten zusammengezogen werden können. Das kann zur Folge haben, dass die Arbeitslehrerinnen stärker betätigt werden müssen. Da aber in ihrem Fache Vormachen und Üben besonders wichtig sind, wird sich ein kleines Geldopfer dadurch lohnen, dass bei kleinerer Schülerzahl schwächere Elemente weiter gefördert werden können. Auf dem Lande wird wahrscheinlich nicht miss-

billigt werden, dass die Schüler der 3. Klasse im Sommer schon um 7 Uhr zur Schule gehen müssen; denn dort lebt man noch nach der goldenen Regel: Mit der Sonne auf und nieder. Eher beanstandet dürfte werden, dass die Schüler dieser Klasse 4 Vormittagsstunden in der Schule sitzen sollen. Das ist entschieden zu viel. Doch auch da ist bald geholfen. § 19 des Gesetzes schreibt für diese Klasse 20—24 Stunden vor, unser Plan setzt deren 26 ein; es dürfen demnach einige gestrichen werden.

Der Plan B, der für den Vor- und Nachmittag je drei Stunden vorsieht, besitzt den Vorzug, dass er wenigstens für die Knaben der 7. und 8. Klasse den Samstag ganz frei hält und im Laufe eines Schulhalbtages keinen Wechsel der Klassen nötig macht. Auch dieser Plan ermöglicht den Zusammenzug verschiedener Klassen in den hiezu geeigneten Fächern. — Zu bedauern ist dagegen, dass drei Unterrichtsstunden auf den Nachmittag angesetzt sind. Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass der Nachmittagsunterricht minderwertig ist. Hat der Lehrer gar noch Unterricht in der Fortbildungsschule zu erteilen, empfiehlt es sich auch aus diesem Grunde, seine Hauptarbeit in der Primarschule auf den Vormittag zu verlegen. Dann sind auch nicht mehr alle Schüler der Elementarschule immer drei Stunden an die Schulbank gefesselt. Die Verlegung der Arbeitsschulstunden wird ungefähr die gleichen Schwierigkeiten bereiten, wie bei der Durchführung des ersten Planes.

Wie wir sehen, gefährdet die Annahme des neuen Schulgesetzes die Grosszahl der ungeteilten Schulen nicht in ihrem Bestehen. Nur wenn das vom Gesetze vorgeschriebene Maximum der Schülerzahl überschritten wird, tritt die Trennung ein. Auch steht fest, dass bei der vorgeschlagenen, oder einer ähnlichen Anlage des Stundenplanes in der ungeteilten Schule ein fruchtbringender Unterricht erteilt werden kann; darum dürfen ihre Freunde getrost ein „Ja“ in die Urne legen.

A. Lüthi.

Stundenpläne für die achtklassige Primarschule.

A. Vormittags 4, Nachmittags 2 Stunden.

Uhr	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	
7-8	3. 4. 5. 6. 7. 8.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	
8-9	3. 4. 5. 6. 7. 8.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	
9-10	3. 4. 5. 6. 7. 8.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	
10-11	3. 4. 5. 6. 7. 8.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	
2-3	1. 2. 3. 4. 5. 6.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	
3-4	1. 2. 3. 4. 5. 6.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	
Stunden- zahl	Klasse 1.-2. 3.-4. 5.-6. 7.-8.	1.-2. 3.-4. 5.-6. 7.-8.	1.-2. 3.-4. 5.-6. 7.-8.	1.-2. 3.-4. 5.-6. 7.-8.	1.-2. 3.-4. 5.-6. 7.-8.	1.-2. 3.-4. 5.-6. 7.-8.	1.-2. 3.-4. 5.-6. 7.-8.
	2 6 6 4	4 4 4 6	4 4 4 6	2 6 6 4	4 4 4 6	2 2 4 4	18 26 28 30

B. Vormittags und Nachmittags je drei Stunden.

8-9	3. 4. 5. 6. 7. 8.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	
9-10	3. 4. 5. 6. 7. 8.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	
10-11	3. 4. 5. 6. 7. 8.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	
1-2	1. 2. 3. 4. 5. 6.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	
2-3	1. 2. 3. 4. 5. 6.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	
3-4	1. 2. 3. 4. 5. 6.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	3. 4. 5. 6. 7. 8.	
Stunden- zahl	Klasse 1.-2. 3.-4. 5.-6. 7.-8.	1.-2. 3.-4. 5.-6. 7.-8.	1.-2. 3.-4. 5.-6. 7.-8.	1.-2. 3.-4. 5.-6. 7.-8.	1.-2. 3.-4. 5.-6. 7.-8.	1.-2. 3.-4. 5.-6. 7.-8.	1.-2. 3.-4. 5.-6. 7.-8.
	3 3 6 6	3 3 6 6	3 3 6 6	3 3 6 6	3 3 6 6	3 3 3 3	18 24 27 30

Kreisschreiben an die Schulbehörden und Lehrer

betreffend

Untersuchung der in das Alter der Schulpflicht eingetretenen Kinder auf das Vorhandensein geistiger oder körperlicher Gebrechen.

Der Verein schweizerischer Taubstummenlehrer hat beim eidgenössischen Departement des Innern das Gesuch gestellt, es möchten die Erziehungsdirektionen der Kantone eingeladen werden, von ihren Schulbehörden an der Hand eines kurzen und einfachen Fragebogens eine alljährliche Erhebung inbezug auf diejenigen eintretenden Schüler zu verlangen, die physische oder geistige Anomalien zeigen. Die Erhebung soll konstatieren, wie viele Kinder in diesem frühen Alter an Gehör- und Sprachfehlern etc. leiden, damit, soweit möglich, diese Kinder frühzeitig und darum mit um so grösserer Aussicht auf Erfolg einer passenden besondern Behandlung unterzogen werden können.

Wir haben uns, wie die Erziehungsdirektionen der übrigen Kantone bereit erklärt, die gewünschte Erhebung ins Werk zu setzen und ersuchen daher die Schulbehörden und die Lehrerschaft, sie möchten ihr Möglichstes beitragen, damit die Untersuchung in richtiger Weise durchgeführt wird. Dieselbe soll da, wo Schulärzte bestehen, oder unter den Mitgliedern der Schulbehörde Ärzte sich finden, durch diese, dagegen da, wo keines von beiden zutrifft, durch eine Kommission der Gemeindeschulpflege in Verbindung mit dem Lehrer vorgenommen werden. Für den letztern Fall hat das Departement des Innern eine Anleitung besorgt, welche den Schulbehörden und besonders den Lehrern zeigen wird, auf was für Gebrechen und Anomalien sich das Augenmerk der Untersuchenden zu richten hat, und wie die Untersuchung durch Laien einheitlich vorzunehmen ist.

In den nächsten Tagen werden die nötigen Fragebogen und bezüglichen Anleitungen durch die Aktuarate der Bezirksschulpflegen versandt und es sind sodann die erhobenen statistischen Materialien diesen Stellen bis 10. Juli 1899 wieder zuzustellen.

Für allfällige Auskunft wollen Sie sich gefl. an die Erziehungsdirektion wenden.

Zürich, den 25. Mai 1899.

Die Erziehungsdirektion:

Locher.

Kreisschreiben an die Bezirksschulpflegen

betreffend

Untersuchung der in das Alter der Schulpflicht eingetretenen Kinder auf das Vorhandensein geistiger oder körperlicher Gebrechen.

Das eidgen. Departement des Innern in Bern hat nach Eingang zustimmender Antworten der Erziehungsbehörden sämtlicher Kantone auf Beginn des Schuljahres 1899/1900 eine Untersuchung der in die Schule eintretenden Kinder mit Bezug auf allfällige physische oder geistige Gebrechen angeordnet. Zu diesem Zwecke sind entsprechende Formulare festgelegt und eine Anleitung für das Lehrpersonal ausgearbeitet worden.

Wir lassen daher Exemplare der Formulare für die Eintragung der Ergebnisse der Untersuchung, sowie Exemplare der erwähnten Anleitung an Sie abgehen mit der Einladung, die Ihnen notwendig scheinende Anzahl derselben den Schulpflegen zukommen zu lassen.

Sollte die Ihnen übermittelte Zahl von Formularen und Anleitungen nicht genügen, so wollen Sie gefl. eine Nachbestellung bei der Erziehungskanzlei aufgeben.

Allfällig notwendige Auskunft wird Ihnen die Erziehungsdirektion bereitwilligst erteilen.

Wir haben die Schulpflegen und Lehrer eingeladen, die ausgefüllten Formulare bis spätestens den 10. Juli 1899 an Sie zurückgelangen zu lassen. Nach durch Sie vorgenommenener Verifikation und allfällig notwendig werdender Ergänzung der Angaben wollen Sie das genannte Material bis Ende Juli 1899 der Erziehungsdirektion zusenden.

Zürich, den 25. Mai 1899.

Die Erziehungsdirektion: *Locher.*

An die Vorstände der gewerblichen Fortbildungsschulen und der die hauswirtschaftliche und berufliche Ausbildung der Mädchen bezweckenden Anstalten.

I. Von den bereits vom Bunde subventionirten Anstalten haben spätestens **bis 8. Juli 1899** der Erziehungsdirektion zu handen des schweizerischen Industriedepartements einzureichen:

- a. Diejenigen Schulen, welche ihre Rechnungen mit dem bürgerlichen Jahr (31. Dezember) abschliessen:
 1. das Budget pro 1900 (1. Januar bis 31. Dezember),
 2. ein dasselbe begründendes Subventionsgesuch.
- b. Diejenigen Schulen, welche ihre Rechnung mit dem Schuljahr (30. April) abschliessen:
 1. die Rechnung pro 1898/99 (1. Mai bis 30. April),
 2. die Belege zu derselben,
 3. einen Inventarnachtrag über die eventuell im Rechnungsjahr aus Bundesmitteln angeschafften Gegenstände,
 4. das Budget pro 1899/1900 (1. Mai bis 30. April),
 5. ein dasselbe begründendes Subventionsgesuch.

Die Vorstände sind ersucht, in ihren Eingaben folgendes zu beobachten:

1. Von denjenigen Schulen, welche ihre Gesuche nicht innert der oben genannten Frist einreichen, wird Verzicht auf weitere Subvention angenommen.
2. Im Begleitschreiben sind Änderungen in der Organisation der Schule und andere wichtige Notizen über die Anstalt mitzuteilen, ferner grössere Abweichungen der Rechnung gegenüber dem seinerzeit eingereichten Budget oder des gegenwärtigen Budgets gegenüber der letzten Rechnung anzuführen und zu begründen.
3. Die Rechnungen und Budgets **sind je im Doppel** der Erziehungsdirektion einzureichen, **ein drittes** Exemplar verbleibt bei den Akten des Schulvorstandes. Alle Eingaben sind vom Präsidenten und Aktuar des Schulvorstandes zu unterzeichnen.

4. Über die Form der Rechnungen siehe das der Formularsendung beigelegte Schema. Die Budgets sind in ähnlicher Weise abzufassen.
5. Ins Budget sind auch die erwarteten Beiträge des Kantons und des Bundes aufzunehmen. Die Bundessubvention kann im Maximum bis auf die Hälfte der übrigen Beiträge (von Kanton, Gemeinden, Korporationen, Privaten) ansteigen. Wo Gemeinden oder Vereine für das jeweilige Defizit aufkommen, ist der Betrag desselben als Leistung der Betreffenden aufzunehmen.
6. Im Inventar-Nachtrag, der ebenfalls im Doppel einzureichen ist, sind diejenigen Anschaffungen zu verzeichnen, welche im Rechnungsjahr aus Bundesmitteln gemacht wurden (falls also nicht die ganze Subvention für Lehrerbessoldungen vorgesehen war und auch dafür verwendet wurde).

II. Diejenigen Schulen, welche sich zum erstenmal um eine Bundessubvention bewerben wollen, haben die Betriebsrechnung des vergangenen und ein Budget über das folgende Jahr einzureichen und im übrigen ihre Eingaben gemäss Art. 2 und 3 des Reglements vom 27. Januar 1885, dessen Bestimmungen auch auf die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts ausgedehnt wurden, abzufassen. Das Reglement kann durch die Erziehungskanzlei bezogen werden (siehe auch „Amtl. Schulblatt“ 1887, Beilage zu Nr. 5, pag. 3—10).

Zürich, 31. März 1899.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Zur Notiznahme an die zürch. Sekundarlehrer.

An der Universität Lausanne und an der Akademie in Neuenburg werden auch dieses Jahr „Ferialkurse“ (cours de vacances) zum Zwecke der Weiterbildung im Französischen für Lehrer und Studierende angeordnet, über deren Termin,

Dauer, Kosten etc. nachstehende Auszüge aus den bezüglichen Programmen orientiren mögen:

Universität Lausanne. Der im Sommer 1899 stattfindende Kurs dauert sechs Wochen und umfasst die Zeit vom 18. Juli bis 26. August. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt 16.

Das Unterrichtsprogramm weist folgende Kurse und praktischen Übungen auf:

Les rapports de la littérature et du milieu social (M. Bonnard, prof. ord.)	Stunden 2
Histoire de la langue française (M. Maurer, prof. ord.)	2
Etude comparative des langues française et allemande (M. Rossier, prof. ord.)	1
Traductions d'allemand en français (M. Rossier) .	1
Les nouvelles méthodes appliquées à l'étude des langues vivantes (M. Rossier)	1
Questions de politique contemporaine. — Etudes et discussions	2
Questions d'école et de psychologie (M. Taverney, privat-docent)	1
Phonétique du français moderne. — Etude théorique et pratique (M. André, lecteur)	2
Diction et prononciation. — Théorie et exercices .	2
Etude de littérature française contemporaine. — Ex- posés et discussions	2

Die Gebühr für diesen Kurs beträgt Fr. 30. Jede weitere wünschenswerte Auskunft erteilt Herr Professor J. Bonnard, Avenue Davel 4, à Lausanne.

Akademie in Neuenburg. Im Sommersemester finden zwei aufeinanderfolgende Kurse mit je 10 wöchentlichen Unterrichtsstunden statt. Der erstere dieser Kurse dauert vom 10. Juli bis 5. August, der zweite vom 7. August bis 2. September. Sie umfassen folgende Unterrichtskurse und Übungen:

Grammaire et orthographe. — Composition. — Improvisation. — Lecture des Fables de La Fontaine. — Diction. — Histoire de la littérature française. — Conférences de littérature contemporaine.

Die Gebühr für diese Kurse beträgt je Fr. 25.

Für weitere Auskunft wende man sich an Herrn M. P. Dessoulavy, Direktor dieser Kurse, in Neuenburg.

Wir verweisen bei diesem Anlasse die an den öffentlichen Sekundarschulen des Kantons Zürich angestellten Lehrer neuerdings darauf, dass gemäss Erziehungsratsbeschluss vom 19. Januar 1898 an die Teilnehmer dieser Ferienkurse Staatsbeiträge verabfolgt werden können gegen Erfüllung der in diesem Beschluss festgesetzten Verpflichtungen. (Vide „Amtliches Schulblatt“ vom 1. Februar 1898, pag. 18).

Direktorialverfügung.

Das schweiz. Militärdepartement in Bern bringt nachfolgendes Schreiben den Erziehungsdirektionen zur Kenntnis:

Die den 6. Mai 1898 vom Bundesrate genehmigte Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend bringt gegenüber der Verordnung vom 16. April 1883 nach verschiedenen Richtungen hin neue Anforderungen. Trotzdem sehen wir zur Zeit von der Aufstellung einer neuen diesbezüglichen Verordnung ab und beschränken uns infolge dessen darauf, Ihre Aufmerksamkeit auf die Differenzen zwischen der neuen Turnschule und der Verordnung von 1883 hinzulenken.

Unter den Änderungen, welche die frühere Unterrichtsmethode erfahren hat, ist hier namentlich diejenige betreffend das Stabturnen zu erwähnen, indem von jetzt an Stabübungen erst in der II. Stufe (13. bis 16. Altersjahr) zu betreiben sind.

Was sodann die verschiedenen neuen Anforderungen anbelangt, so bedingt die Turnschule von 1898 sowohl vielerorts eine Erweiterung der bestehenden Turnplätze, als auch hauptsächlich die Anschaffung von weitem Geräten, insbesondere von Hanggeräten.

Es wäre nun unserer Ansicht nach wünschenswert, wenn die Kantone beziehungsweise die Gemeinden, soweit möglich, die vorgesehenen Turngeräte behufs einer erfolgreichen Durchführung der neuen Turnvorschriften anschaffen würden.

Die Erziehungsdirektion verfügt:

Kenntnisgabe an die Schulpflegen durch das amtliche Schulblatt mit dem Ersuchen, die gewünschten Anschaffungen zu veranlassen.

Zürich, den 19. Mai 1899.

Die Erziehungsdirektion.

Direktorialverfügung.

Die Erziehungsdirektion, nach Entgegennahme des Berichtes der bestellten Prüfungskommission für Abnahme der vom 14.—18. April 1899 stattgefundenen Fähigkeitsprüfungen für Arbeitslehrerinnen,

verfügt:

Nachbezeichneten Kandidatinnen, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, wird das Zeugnis der Wählbarkeit als Arbeitslehrerinnen an zürcherischen Volksschulen ausgestellt:

No.	Name und Vorname	Heimatsort	Wohnort	Geburtsjahr
1.	Aebli, Anna		Ziegelbrücke	1879
2.	Casparis, Emma	Thusis	Zürich	1876
3.	Aemisegger, Louise	Hemberg (St. G.)	Winterthur	1879
4.	Arbenz, Susette	Waltalingen	Zürich I	1878
5.	Bebie, Nelly		Zürich V	1878
6.	Bodmer, Anna		Zürich II	1880
7.	Brändli, Mina	Wald	Mönchaltorf	1879
8.	Dietrich, Louise	Fehraltorf	Pfäffikon	1880
9.	Eglof, Marta		Zürich I	1880
10.	Fretz, Lina		Töss	1880
11.	Frey, Klara		Olten	1871
12.	Fischer, Berta		Herisau	1879
13.	Schuppisser, Berta		Zürich V	1878
14.	Ganz, Lilly		Winterthur	1881
15.	Isler, Seline		Hütten	1880
16.	Jucker, Frieda	Blittersweil	Winterthur	1879
17.	Keller, Marta		Winterthur	1879
18.	Kölliker, Ida	Thalweil	Käpfnach	1878

No.	Name und Vorname	Heimatsort	Wohnort	Geburts- jahr
19.	Kuhn, Klara	Lindau (Effretikon)		1879
20.	Meyer, Ida	Ob.-Steinmaur	Hettlingen	1872
21.	Preiss, Berta		Zürich I	1879
22.	Rusterholz, Emma		Wädensweil	1881
23.	Ryffel, Berta		Uelikon-Stäfa	1876
24.	Schneebeli, Emma	Zwillikon (Affoltern)		1873
25.	Spiess, Anna		Uhwiesen	1878
26.	Steiger, Lina		Uetikon	1877
27.	Stüssi, Henriette	Oberrieden	Zürich IV	1879
28.	Suter, Karoline	Wetzikon	Hinweil	1879
29.	Weidmann, Lina	Niederweil (Andelfingen)		1877
30.	Zimmermann, Emilie	Weisslingen		1868

Zürich, 27. April 1899.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Direktorialverfügung vom 23. Mai 1899.

Unterm 12. Mai 1899 gelangt die Direktion des schweizerischen Landesmuseums in Zürich mit dem Gesuch an die Erziehungsdirektion, sie möchte den Schulbehörden und Lehrern des Kantons Zürich die neue Besuchsordnung für die Sammlungen des schweizerischen Landesmuseums in Zürich zur Kenntnis bringen.

Hierauf hat die Erziehungsdirektion
verfügt:

1. Die neue „Besuchsordnung für die Sammlungen des schweizerischen Landesmuseums in Zürich“ wird im „Amtlichen Schulblatt“ vom 1. Juni 1899 zum Abdruck gebracht.
2. Dieselbe wird überdies mit dem Schulblatt den Lehrern und Schulbehörden in einem Separatabzug zugestellt.

Zürich, den 23. Mai 1899.

Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Besuchsordnung für die Sammlungen des schweiz. Landesmuseums in Zürich.

I. Besuchszeiten.

Die Sammlungen des Landesmuseums sind (mit Ausnahme des Montags)

geöffnet:

Vom 15. September bis 14. Juni täglich von 10—4 Uhr ununterbrochen; vom 15. Juni bis 14. September täglich von 10—5 Uhr ununterbrochen;

geschlossen:

1. Jeden Montag (mit Ausnahme derjenigen, auf die ein zweiter Festtag fällt und des Sechseläuten-Montag-Vormittags bis 12 Uhr);

2. am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage und am Dienstag nach Ostern und Pfingsten;

3. am Charfreitag, am Auffahrtstage, am eidgenössischen Bettage, am Neujahrstage, am 3. Januar, sowie an den Vorabenden der unter 2 und 3 genannten Festtage von nachmittags 1 Uhr an.

II. Besuchsbedingungen.

Eintrittsgeld: an Wochentagen von 10—12 Uhr: für Erwachsene Fr. 1, für Kinder unter 13 Jahren 50 Cts.

Freier Eintritt: an Wochentagen von mittags 12 Uhr an; an Sonntagen, den zweiten Feiertagen und am 2. Januar (Berchtoldstag) von vormittags 10 Uhr an.

Kinder unter 6 Jahren dürfen das Museum gar nicht, solche unter 13 Jahren nur in Begleitung Erwachsener besuchen.

Garderobe: Stöcke, Schirme, Gepäckstücke u. dergl. müssen in der Garderobe abgegeben werden. — Taxe: 10 Cts. per Person.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Rauchen im Museumsgebäude ist verboten.
2. Hunde dürfen nicht in das Gebäude gebracht werden.
3. Betrunkenen oder unanständig sich benehmenden Personen wird der Eintritt zu den Sammlungen nicht gestattet.

Über den Besuch des Landesmuseums durch Schulen, sowie den Zutritt zu der Schatzkammer und zu dem Münz- und Medaillenkabinett bestehen besondere Verordnungen.

Die Direktion des schweiz. Landesmuseums.

Verhandlungsgegenstände für die Schulkapitel pro 1899/1900.

Der Erziehungsrat, nach Einsicht des Protokolls über die Versammlung der Kapitelpräsidenten vom 11. März 1899, gestützt auf § 17 des Reglementes für Schulkapitel und Schulsynode vom 23. März 1895,

beschliesst:

I. Es werden den Schulkapiteln für die Konferenzen im Schuljahr 1899/1900 nachfolgende Gegenstände zur Behandlung empfohlen:

A. Praktische Lehrübungen.

1. Lehrübung nach der neuen Turnschule.
2. Lehrübung in der Elementarschule mit Anwendung Fröbel'scher Prinzipien.
3. Der Conto-Corrent.
4. Einführung in die Wechsellehre.

B. Vorträge und Besprechungen.

1. Sprachunterricht in der Realschule.
2. Die neue Turnschule.
3. Lesen und Sprechen in der Schule.
4. Der Schwabenkrieg.
5. Das Landesmuseum und dessen Benutzung durch die Schulen.
6. Organisation der achtklassigen Schule.
7. Elementare Einführung in die elektrischen Masse.
8. Neueste Fortschritte auf dem Gebiete der Elektrotechnik.

C. Anschaffungen für die Kapitelsbibliotheken.

1. Natorp, Sozialpädagogik.
2. „ Herbart und Pestalozzi.
3. Kehrbach, Erziehung und Unterrichtswesen.

4. Gavard, Histoire de la Suisse au XIX^me Siècle.
5. Kämmel, Dr., Geschichte der neuesten Zeit.
6. Haberland, Physiologische Pflanzenanatomie.
7. Standfuss, Handbuch der palaearktischen Grossschmetterlinge.
8. Richter, Pädagogischer Jahresbericht.
9. Meyer's bibliographisches Institut, Bilderatlas.

II. Gemäss § 295 des Unterrichtsgesetzes wird den zürcherischen Volksschullehrern für das Schuljahr 1899/1900 folgende Preisaufgabe gestellt:

Erstellung eines Lehrmittels für Rechnungs- und Buchführung auf der Sekundarschulstufe.

III. Es wird die Durchführung von weiteren Turnkursen, sowie eines Kurses für Methodik des Schulgesanges in Aussicht genommen.

IV. Vom Lehrmittel für Gesang auf der Realschulstufe wird ein unveränderter Neudruck erstellt.

V. Mitteilung an das Präsidium der Schulsynode und an die Vorstände der Schulkapitel.

Zürich, 3. Mai 1899.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrpersonal.

A. An Primarschulen.

Hinschied:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Winterthur	Dynhard	Karl Hottinger	1875	1895—1899	13. Mai 1899

Rücktritt von der Lehrstelle auf 6. Mai 1899 zum Zwecke weiterer Ausbildung:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort
Winterthur	Neubrunn	Emil Bähler	Matt (Glarus)

Verweser:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort	Amtsantritt
Zürich	Albisrieden	Marie Brandenberger v. Hegnau	15. Mai 1899
Winterthur	Dynhard	Rosa Bachmann von Wetzikon	15. Mai 1899
"	Neubrunn-Turbenthal	Jak. Bachofen von Gossau	8. Mai 1899

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich I	H. Wipf	Krankheit	16. Mai	Marie Hofer von Langnau
"	" I	Jak. Winteler	Militärdienst	8.—12. Mai	Ida Spillmann v. Hedingen
"	" I	Rud. Toggenburger	Krankheit	4. Mai	Joh. Hallauer v. Trasadingen
"	" III	J. Gujer	"	4.—13. Mai	Elsa Forrer v. Winterthur
"	" III	K. Schweizer	"	16.—23. Mai	Ida Spillmann v. Hedingen
"	" III	J. Leemann	"	16. Mai	Elsa Forrer v. Winterthur
"	" V	H. Peter	"	1.—20. Mai	Marta Schiller v. Zürich
"	Wytikon	Friedr. Kuhn	Militärdienst	8. Mai—10. Juni	Magdalena Hafner v. Zürich
Meilen	Ötweil a./S.	Berta Äppli	Krankheit	1. Mai	Jeanne Jenny v. Sool (Glarus)
Winterthur	Töss	J. Weber	"	16.—23. Mai	J. Huber, a. L., v. Fehraltorf

Aufhebung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich III	J. Brunner	13. Mai	Marie Hofer v. Langnau

B. An Sekundarschulen.

Verweser:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort	Amtsantritt
Zürich	Zürich IV	Karl Fenner von Dübendorf	15. Mai 1899
"	Zürich I*)	Friedr. Süsstrunk von Zürich	23. Mai 1899

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich II	Eugen Berthold	Krankheit	2.—13. Mai	Hch. Meyer von Erlenbach
"	" III	Ulr. Bachmann	Militärdienst	2.—12. Mai	Jak. Kupper v. Wiesendangen
"	" III	Hch. Müller	"	6.—12. Mai	Joh. Spillmann von Steckborn
"	" IV	Joh. Vollenweider	"	6.—12. Mai	Friedr. Süsstrunk von Zürich
"	" V	W. Weiss	"	6.—12. Mai	Fritz Blum v. Zürich

2. An die Bezirksschulpflegen.

Errichtung von neuen Lehrstellen:

Bezirk Zürich: Primarschule Zürich III 1; Sekundarschule Zürich IV 1; Primarschule Albisrieden 1 (3.).

*) Vorbereitungs-klasse.

Die provisorische 3. Lehrstelle an der Sekundarschule Altstetten und die provisorische 2. Lehrstelle an der Sekundarschule Kilchberg werden auf Beginn des Schuljahres 1899/1900 in definitive umgewandelt.

Die von der Schulpflege Seebach für die dortige Primarschule vorgesehene Klassentrennung erhält die erziehungsrätliche Genehmigung.

Die Einführung des Italienischen an der Sekundarschule Winterthur und des Englischen an der Sekundarschule Weiningen als fakultatives Unterrichtsfach wird genehmigt.

Ausseramtliche Betätigung eines Lehrers:

Bezirk	Schule	Name	Ausseramtliche Betätigung
Winterthur	Wülflingen	J. J. Spillmann	Verwalter der Jugendsparkasse

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule. Urlaub für Prof. Dr. Grubenmann auf die Dauer von 14 Tagen wegen Krankheit und für die Privatdozenten Dr. Kündig und Dr. Betz für das Sommersemester 1899.

Rücktritt von Dr. Messerschmidt, Privatdozent an der philosophischen Fakultät II. Sektion.

Auf eine neue Amtsdauer von 6 Jahren, vom 15. April 1899 an gerechnet, hat der Regierungsrat unterm 18. Mai 1899 wiedergewählt: Dr. Paul Wilhelm Schmiedel und Dr. Emil Egli, ordentliche Professoren an der theologischen Fakultät, sowie Dr. Adolf Kägi, ordentlicher Professor an der philosophischen Fakultät I. Sektion.

Habilitation. Dr. Gustav Billeter von Männedorf als Privatdozent für alte Geschichte an der philosophischen Fakultät I. Sektion.

Diplomprüfung. Emil Rothpletz von Aarau in Geschichte.

Kantonsschule. Am Gymnasium werden für das Sommersemester 1899 nachbezeichnete Hilfslehrer für die angegebenen Fächer betätigt:

Deutsch: Bodmer, Dr. Hans, von Zürich

Latein und Geschichte: Billeter, Dr. Gustav, von Männedorf

Englisch: Schirmer, Dr. Gustav, von St. Gallen,

Mathematik und Naturkunde: Wanner, Stephan, von Zürich

Hebräisch und Religion: Hausheer, Dr. J., von Zürich

Als Hilfslehrer an der Industrieschule werden für das Sommersemester 1899 ernannt:

Deutsch: Bodmer, Dr. Hans, von Zürich

Naturgeschichte: Bosshard, Sekundarlehrer, von Zürich

Französisch und Englisch: Frick, Heinrich, von Maschwanden

Französisch: Guillard, Prof., Anton, von Bernex (Genève)

Geschichte und Geographie: Häne, Dr. Joh., von Kirchberg

Religion: Roth, Otto, Pfarrer, in Wipkingen

Naturgeschichte: Heuscher, Prof. Dr., v. Schwellbrunn (App.)

Englisch: Jackson, C. M., von Leeds (England)

Französisch: Ott, André, von Zürich

Mathematik: Beyel, Dr. Chr., von

Spanisch: Schilling, Julius, von Zürich

Mathematik und Physik: Seiler, Dr. Ulrich, von Dynhard

Naturgeschichte: Wehrli, Dr. Leo, von Küttigen

Stenographie: Weber, Arnold, von Wangen

Zeichnen: Sulzberger, Ad., von Winterthur

„ Boscovits, Fritz, von Zürich.

Tierarzneischule. Als Hilfslehrer für das Sommersemester 1899 wird für das Fach der Physik betätigt: Dr. Schaufelberger, Assistent am Polytechnikum in Zürich

Als I. klinischer Assistent wird ernannt: Emil Züblin von Mogelsberg, als II. klinischer Assistent: Tierarzt Schneider von St. Gallen, als klinischer Hilfsassistent: stud. vet. Franz Beck von Sursee, als Assistent für Physiologie: Alb. Stäheli von Amrisweil, als Unterassistent für pathologische Anatomie: Hans Bär von Winterthur.

Rücktritt von A. Meier, Gemeindepräsident in Schlieren und Wahl von Karl Kummer von Zürich, Gehülfe der Staatsbuchhaltung, als Verwaltungsgehülfe an der Tierarzneischule.

Seminar. Als Hilfslehrer für das Schuljahr 1899/1900 werden ernannt:

Geschichte, Deutsch, Schreiben: Flach, Dr. Heinrich, von Wädenswil

Religion und Latein: Hausheer, Dr. J., von Zürich

Mathematik: Raths, J., Sekundarlehrer, von Bäretswil (für d. S.-Sem.).

Englisch: Frl. Geiser von Langenthal (Bern)

Technikum. Als Hilfslehrer am Technikum in Winterthur werden für das Sommersemester 1899 betätigt:

Mathematik und Geometrie: Baumberger, G., von Koppigen (Bern)

Handelsfächer: Boller, J. H., von Neuchâtel

Stenographie: Bucher, Joh., von Elgg

Kalligraphie: Büeler, Herm., Sekundarlehrer, von Winterthur

Chemie und Laboratorium: Büeler, Hermann, Chemiker von Winterthur

Handelsrecht: Curti, Dr. Eugen, von Winterthur

Botanik: Herter, Jakob, von Winterthur

Handelsfächer: Hofmann, Dr., in Winterthur

Rechnen: Keller, K., von Winterthur

Turnen: Michel, Niklaus, von Köniz (Bern)

Baurecht: Müller, E., von Winterthur

Bauzeichnen: Raths, Albert, Architekt, von Zürich

Mathematik: Schoch, Dr. Wilhelm, von Fischenthal

Projektionslehre: Walker, Wilhelm, von Bettlach (Solethurn)

4. Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Karl Fenner von Dübendorf erhält gestützt auf das Prüfungsergebnis das Zeugnis der Wählbarkeit als Lehrer an zürcherischen Sekundarschulen.

An 29 Primar- und 11 Sekundarlehrer, sowie an 4 Lehrer der Kantonallehranstalten werden pro Wintersemester 1898/99 Vikariatsadditamente von total Fr. 7603. 90 ausgerichtet.

Die Zentralkommission für schweizerische Landeskunde erhält pro 1898 einen Staatsbeitrag von Fr. 200.

Für das Schuljahr 1899/1900 bzw. das Sommersemester 1899 werden an Schüler der Kantonallehranstalten, des Polytechnikums, der höhern Stadtschulen in Winterthur und auswärtiger Lehranstalten Stipendien von total Fr. 15,875 verabreicht.

Die der Erziehungsdirektion zur Verfügung stehenden vier Freiplätze an der Musikschule werden pro Sommersemester 1899 an vier Volksschullehrer vergeben.

Die Maturitätsprüfung im Frühjahr 1899 bestanden von sieben Kandidaten sechs, die Zulassungsprüfung von 33 Kandidaten 27.

Vier zürcherische Gewerbe- und Fortbildungsschulen (Küsnacht, Rüti, Richtersweil, Wald) erhalten pro 1898/99 bzw. 1899 Bundesbeiträge von zusammen Fr. 2145.

Von den 64 Kandidaten, welche sich im Frühjahr 1899 der Vorprüfung am Seminar in Küsnacht unterzogen haben, konnten gestützt auf die erzielten Resultate 60 in die vierte Klasse promovirt werden; eine Kandidatin konnte wegen Krankheit an der Prüfung nicht teilnehmen und drei Kandidaten wurden wegen zu geringer Punktzahl von der Promotion ausgeschlossen.

Inserate.

Botanischer Garten Zürich.

Gemäss dem im Februar 1896 vom Erziehungsrate erlassenen Reglemente über den Besuch des botanischen Gartens ist es den Lehrern aller Schulstufen gestattet, im Garten und in den Gewächshäusern mit

ihren Schülern Demonstrationen abzuhalten; der beabsichtigte Besuch ist aber jeweilen tags zuvor der Direktion des Gartens anzuzeigen. Die Schulbehörden und die Lehrerschaft werden ersucht, hievon Notiz zu nehmen. Diese Bestimmung gilt namentlich auch für Schulabteilungen, die von auswärts kommen und den Garten zu besichtigen gedenken.

An Samstagnachmittagen können, der notwendigen Reinigungsarbeiten wegen, keine Schulen empfangen werden.

Die Direktion des botanischen Gartens.

Zur gefl. Beachtung für die Schulpflegen.

In neuerer Zeit kommt es häufig vor, dass Gesuche, Gutachten etc. von Schulpflegen an die Erziehungsdirektion und den Erziehungsrat nur vom Präsidenten oder nur vom Aktuar unterzeichnet werden.

Wir machen deshalb die Tit. Schulpflegen darauf aufmerksam, dass für die Schulpflege und Schulvorsteherschaft nur das aus dem Präsidenten und dem Aktuar bestehende Bureau gültig unterzeichnen kann und bemerken zugleich, dass in Zukunft Eingaben dieser Art, welche nur eine der beiden Unterschriften tragen würden, zur Ergänzung zurückgestellt werden müssten. Für Mitteilungen in Form von Protokollauszügen genügt die Unterschrift des Actuars der Schulpflege.

Zürich, den 25. Mai 1899.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung.

Gemäss § 295 des Unterrichtsgesetzes stellt der Erziehungsrat den zürcherischen Volksschullehrern für das Schuljahr 1899/1900 folgende Preisaufgabe:

„Erstellung eines Lehrmittels für Rechnungs- und Buchführung auf der Sekundarschulstufe.“

Die Preisarbeiten sind in einer von fremder Hand gefertigten Abschrift einzureichen, welche bloss mit einem Denkspruch versehen sein und weder Namen noch Wohnort des Verfassers bezeichnen soll. Eine verschlossene Beilage, welche mit demselben Denkspruch zu versehen ist, hat den Namen des Verfassers zu enthalten. Die Lösungen sollen bis spätestens Ende April 1900 der Erziehungsdirektion eingereicht werden.

Zürich, den 25. Mai 1899.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Bundes- und Kantonsverfassung.

Die Staatskanzlei wird, sofern sich genügend Abnehmer finden, eine neue Ausgabe der Bundes- und der Kantonsverfassung, je mit den seitherigen Abänderungen, veranstalten. Die beiden Verfassungen zusammen werden den Schulen zum Preise von 25 Rappen abgegeben. Bestellungen wollen bis Ende Juni der Staatskanzlei eingesandt werden.

Zürich, den 23. Mai 1899.

Die Erziehungskanzlei.

Zur Beachtung für die Schulpflegen und Schulhausbaukommissionen.

Diejenigen Gemeinden, welche im Laufe des Jahres 1898 Reparaturen und Umbauten an ihren Schulhäusern vorgenommen oder Neubauten erstellt und die Baurechnungen abgeschlossen haben, werden darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss § 23 der Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892 Gesuche um Staatsbeiträge an Schulhausbauten jeweilen bis spätestens Ende Juli an die Erziehungsdirektion einzureichen sind und dass denselben eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten beizufügen ist. Da Gärten und Anlagen nicht subventionsberechtigt sind, so soll aus den Rechnungen, bezw. Baubeschreibungen leicht ersichtlich sein, welche Quote der Totalbausumme für diese Zwecke verausgabt worden ist.

Dem Gesuche sind die von der Gemeindeversammlung ratifizierte Baurechnung und die Belege beizufügen.

Zürich, 24. Mai 1899.

Die Erziehungsdirektion.